



Entwurf: Stand 21.05.2015

Magistrat der Stadt Wetzlar Postfach 2120 35573 Wetzlar
Dezernat IV

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Stellungnahme der Stadt Wetzlar zu den Entwürfen des Hessischen Bewirtschaftungsplans und Maß- nahmenprogramms 2015-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wetzlar begrüßt die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Stadt Wetzlar an der Umsetzung der WRRL zur Verbesserung des Zustands der Gewässer mitwirken. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den o.g. Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein

Finanzierung

Die Umsetzung von Maßnahmen durch die Kommunen kann nur unter dem Vorbehalt einer finanziellen Förderung erfolgen. Um die Ziele der WRRL bis spätestens 2027 zu erreichen, sollten die finanzielle und fachliche Unterstützung der ersten Bewirtschaftungsperiode weiterhin gewährleistet und stetig weiterentwickelt werden.

Gewässerabschnitte ohne Maßnahmenvorschlag

Das Maßnahmenprogramm schlägt entsprechend des Trittsteinprinzips bestimmte Maßnahmen für ausgewählte Abschnitte eines Gewässers vor. Zwischen diesen Abschnitten besteht jedoch ebenfalls Handlungsbedarf zur gewässerökologischen Aufwertung (Bsp.: Wetzbach in Ortslage Nauborn, zwischen Maßnahme 172620 und

DER MAGISTRAT
Umweltdezernent

Datum:

Kontakt:
Herr Kortlüke

Zimmer :
358/359, 3. OG.

Telefon:
06441 99- 4000, -4001

Fax:
06441 99- 4004

E-Mail:
umweltdezernent@wetzlar.de
norbert.kortlueke@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
Kor/gr

Sprechzeiten nach Vereinbarung

*Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.*

Postanschrift:
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
SWIFT-BIC: HELADEF1WET
IBAN: DE36 5155 0035 0011 0050 06

und bei anderen
Banken in Wetzlar

Gläubiger-Ident-Nr.:
DE88ZZZ00000055712



Entwurf: Stand 21.05.2015

Maßnahme 69464). Für diese, nicht explizit ausgewiesenen Bereiche sollten ebenfalls Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, wenn bspw. anlässlich von Unterhaltungsarbeiten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung umgesetzt werden können.

Zuständigkeit Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA)

Die Lahn ist im Bereich der Stadt Wetzlar als Bundeswasserstraße kategorisiert und unterliegt somit der Unterhaltungspflicht des WSA. Die Frage der Zuständigkeit bei Renaturierungsmaßnahmen an der Lahn scheint jedoch nach wie vor nicht ausreichend geklärt. In den Maßnahmensteckbriefen (Maßnahmenprogramm, Anhang 8) zur Lahn ist die Spalte „Hauptakteur/Träger“ häufig nicht ausgefüllt. Erklärt sich eine Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen an der Lahn bereit, sollte ungeachtet der nicht hinreichend geklärten Zuständigkeiten eine finanzielle Förderung durch das Land geleistet werden.

Unterhaltungspläne

Die Stadt Wetzlar befürwortet den Vorschlag des Maßnahmenprogramms, gewässerökologische Unterhaltungspläne zur ökologischen Optimierung von Unterhaltungsarbeiten zu erstellen (siehe S. 64). Die aktuelle Formulierung im Maßnahmenprogramm, die Erstellung von Unterhaltungsplänen sei sinnvoll, ist jedoch zu unkonkret und wenig zielführend. Für die Erstellung derartiger Unterhaltungspläne wäre bspw. ein Handlungsleitfaden o.ä. zweckdienlich. Zudem sind die Kommunen bei der Entwicklung gewässerökologischer Unterhaltungspläne auf eine finanzielle Förderung angewiesen.

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen haben wichtige Pufferfunktionen für die Gewässer. Das Maßnahmenprogramm fordert die Bereitstellung von Flächen u.a. als Gewässerrandstreifen. Das Hessische Wassergesetz regelt deren Breite derzeit nur außerorts (10 m), für den innerörtlichen Bereich gibt es diesbezüglich keine rechtlichen Vorgaben. Zum Schutz und der Wiederherstellung des guten Zustands der Gewässer, wie es die WRRL fordert, ist es dringend erforderlich, dass Gewässerrandstreifen (5 m Breite) auch innerorts rechtlich vorgeschrieben und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten werden. Hierfür sollten die rechtlichen Grundlagen im Hessischen Wassergesetz (HWG) geschaffen werden.

Zielerreichung für Makrophyten/Phytobenthos am Welschbach

Im Maßnahmenprogramm Anhang 3 „Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer“ wird am Welschbach unter der Spalte „biologische Qualitätskomponente/ökologischer Zustand“ das Jahr der Zielerreichung für „Makrophyten/Phytobenthos“ mit 2015 angegeben. Die aktuelle Einstufung dieser Qualitätskomponente ist „mäßig“. Die erforderliche Aufwertung in einen „guten“ Zustand in 2015 ist unwahrscheinlich, zumal aktuell keine Maßnahmen am Welschbach durchgeführt werden, die dazu beitragen, die geforderte Verbesserung zu erreichen. Eine Zielerreichung in 2015 ist somit unrealistisch. Wir bitten darum, dies entsprechend zu verbessern.



Entwurf: Stand 21.05.2015

WRRL-Viewer

Die Neugestaltung des WRRL-Viewers und die Integration des Informationssystems GESIS tragen dazu bei, dass der Viewer deutlich übersichtlicher und somit anwenderfreundlicher geworden ist. Bei der Nutzung des Viewers treten jedoch folgende Schwierigkeiten auf:

- Es besteht die Möglichkeit einen PDF-Ausdruck aus dem WRRL-Viewer zu erzeugen. An den Druckoptionen und dem Kartenlayout kann der Nutzer jedoch keine Einstellung vornehmen. Es wird somit automatisch ein PDF-Auszug im DIN A 4 Hochformat erstellt, wobei nur die obere Hälfte des Blattes bedruckt ist. Die fehlenden Druckoptionen schränken die Nutzungsmöglichkeiten des Viewers massiv ein. Um diese auszuschöpfen sind entsprechende Erweiterungen der Druckoptionen erforderlich (z.B. Auswahloptionen beim Format, Möglichkeiten Legende oder Maßstab etc. einzufügen).
- Die Kilometerangaben der ID_GIS in den Maßnahmensteckbriefen stimmen nicht immer mit den Angaben der Gewässerstationierung in der graphischen Darstellung überein (Bsp.: Wetzbach, Maßnahme 172620: Unterschied von 300 m). Die textliche Beschreibung der Abschnitte in den Maßnahmensteckbriefen deutet darauf hin, dass den Maßnahmenbereichen die km-Angaben der ID_GIS zugrunde liegen. Eine entsprechende Anpassung ist erforderlich, um Unklarheiten auszuschließen.
- Die Darstellung der Maßnahmengruppen „Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen“ und „Förderung natürlicher Rückhalt“ überschneiden sich farblich und räumlich. Es scheint hier ein Fehler unterlaufen zu sein, da in der Stadt Wetzlar gemäß Maßnahmensteckbriefen die Maßnahmengruppe „Förderung natürlicher Rückhalt“ nicht vorgesehen ist, aber dennoch angezeigt wird.

Einzelmaßnahmen

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 Anhang 8 „Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur“ werden Strukturmaßnahmen sortiert nach Kommunen dargestellt. Im Folgenden nehmen wir zu den Einzelmaßnahmen für die Stadt Wetzlar Stellung:

Lahn/Weilburg:

Maßnahmen 52260 (HIND: Wehr Altenberg), 68024 (FL: von Wehr Altenberg bis Einmündung Schleusenkanal Altenberg), 68028 (STRUK: von Wehr Altenberg bis Einmündung Schleusenkanal Altenberg), 68032 (STRUK: Bereich Schleuse Kloster Altenberg), 68036 (FL: von Schleuse Kloster Altenberg bis Eisenbahnbrücke unterhalb Wetzlar), 68040 (STRUK: von Schleuse Kloster Altenberg bis Eisenbahnbrücke unterhalb Wetzlar) und 68044 (STRUK: Furkationsrinne Wetzlarer Stadtbereich)

Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorschlägen aus dem Maßnahmenprogramm 2009-2015 und enthalten keine wesentlichen Änderungen.



Entwurf: Stand 21.05.2015

Lahn/Gießen:

Maßnahme 52546 (HIND: Fischaufstieg Wehr Naunheim), 68488 (HIND: Wehr Mühle Hausertor, Oberes Wehr Wetzlar), 68492 (FL: oberhalb Stadtbereich Wetzlar, Eisenbahnbrücke bis Ortslage Dorlar) und 68500 (FL: von oberhalb Wehranlage Dorlar bis Mündung Kleebach bzw. Kreisgrenze)

Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorschlägen aus dem Maßnahmenprogramm 2009-2015 und enthalten keine wesentlichen Änderungen.

Maßnahmen 172002 (STRUK: oberhalb Stadtbereich Wetzlar, Eisenbahnbrücke bis Ortslage Dorlar) und 172006 (oberhalb Stadtbereich Wetzlar, Eisenbahnbrücke bis Naunheimer Wehr)

Die beiden Maßnahmen waren im Maßnahmenprogramm 2009-2015 in der Maßnahme 68496 zusammengefasst. Die genannten Maßnahmen überschneiden sich räumlich. Bei Maßnahme 172006 handelt es sich um einen bereits genehmigten Abschnitt der Maßnahme 172002. Die doppelte Beschreibung des selben Teilabschnitts ist jedoch ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

Maßnahme 172010 (STRUK: von oberhalb Wehranlage Dorlar bis Mündung Kleebach bzw. Kreisgrenze)

Die Maßnahme wurde neu in das Maßnahmenprogramm 2015-2021 aufgenommen. Die Stadt Wetzlar begrüßt die genannte Maßnahme. Die Entwicklung naturnaher Strukturen stellt in diesem Abschnitt die logische Ergänzung zur Maßnahme 68500 (Flächenbereitstellung) dar.

Im Bereich der oben genannten Maßnahme liegt das Projekt der Stadt Wetzlar „Lahnschlinge bei Dutenhofen“ (Lahn-km 136,5 bis 138, siehe Gewässerstationierung WRRL-Viewer), in dessen Rahmen Renaturierungen der Gewässerufer und –auen vorgesehen sind. Das Projekt „Lahnschlinge bei Dutenhofen“ gliedert sich in vier Abschnitte: Abschnitt 1 wurde bereits in 2009 umgesetzt, für Abschnitt 2 liegt eine, mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmte Baugenehmigung vor. Abschnitt 3 und 4 befinden sich im Planungszustand. Das Projekt „Lahnschlinge bei Dutenhofen“ erstreckt sich über eine Länge von ca. 1,5 km und entspricht damit in etwa der im Maßnahmensteckbrief vorgeschlagenen, zu beplanenden Strecke.

Dill:

Maßnahmen 62040 (STRUK: von Blasbachmündung bis Mündung in die Lahn), 62044 (FL: Einmündung Blasbach bis Kläranlage Ehringshausen), 173262 (STRUK: Einmündung Blasbach bis Kläranlage Ehringshausen)

Die genannten Maßnahmen sind in Anhang 8 „Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur (sortiert nach Kommunen)“ dem falschen Wasserkörper (WK Wetzbach anstelle WK Dill) zugeordnet. Die Maßnahmen 62040 und 62044 entsprechen den Vorschlägen aus dem Maßnahmenprogramm 2009-2015 und enthalten keine wesentlichen Änderungen.



Entwurf: Stand 21.05.2015

Maßnahme 173262 (STRUK: von Einmündung Blasbach bis Kläranlage Ehringshausen)
Die genannte Maßnahme entspricht einem Abschnitt der Maßnahme 62048 des Maßnahmenprogramms 2009-2015. Laut Maßnahmensteckbrief befindet sich die genannte Maßnahme „in Umsetzung“. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen im Bereich der Stadt Aßlar. Im Bereich der Stadt Wetzlar sind strukturverbessernde Maßnahmen an der Dill im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten bereits umgesetzt. Wir bitten darum, dies in den Maßnahmensteckbriefen eindeutig erkennbar zu machen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Blasbach:

Maßnahmen 68562 (FL: oberh. OL Hermannstein bis unterh. Ortslage Blasbach), 68566 (STRUK: oberh. OL Hermannstein bis unterh. Ortslage Blasbach) und 68570 (HIND: 15 Hindernisse, Mündung in die Dill bis unterh. OL Blasbach)
Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorschlägen aus dem Maßnahmenprogramm 2009-2015 und enthalten keine wesentlichen Änderungen.

Welschbach:

Maßnahmen 69448 (FL: Straßendurchlass L 3451 bis Ortslage Münchholzhausen), 69452 (STRUK: Straßendurchlass L 3451 bis Ortslage Münchholzhausen) und 69456 (HIND: Straßendurchlass L 3451)
Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorschlägen aus dem Maßnahmenprogramm 2009-2015 und enthalten keine wesentlichen Änderungen.

Wetzbach:

Maßnahmen 69460 (FL: oberhalb Ortslage Nauborn bis Straßenbrücke HRB), 69464 (STRUK: oberhalb Ortslage Nauborn bis Straßenbrücke HRB), 69468 (HIND: Wehr Köhlinger Mühle, oberhalb Ortslage Nauborn), 69470 (HIND: Wehr zur Weißmühle, oh OL Nauborn)
Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorschlägen aus dem Maßnahmenprogramm 2009-2015 und enthalten keine wesentlichen Änderungen.

Maßnahme 172620 (STRUK: Wetzbach unterhalb Gemarkungsgrenze Nauborn)
Die genannte Maßnahme wurde im Rahmen der Aktualisierung neu in das Maßnahmenprogramm 2015-2021 aufgenommen. In der Maßnahmenbezeichnung ist bisher nur der Beginn des Maßnahmenbereichs beschrieben. Wir bitten darum den Endpunkt des Maßnahmenabschnitts zu ergänzen (z.B.: bis Höhe Ludwig-Erk-Schule).

Maßnahmen 172628 (HIND: Wehr zur Dickesmühle oh OL Nauborn) und 172630 (HIND: 2 Hindernisse oberhalb Honigmühle bis Kläranlage Niederwetz)
Die genannten Maßnahmen waren im Maßnahmenprogramm 2009-2015 in der Maßnahme 69472 zusammengefasst. Anhand der Beschreibung im Maßnahmensteckbrief ist nicht nachvollziehbar, auf welche Hindernisse sich die Maßnahme 172630 bezieht. Wir bitten daher, die Beschreibung zu konkretisieren.



Entwurf: Stand 21.05.2015

Maßnahmen 157224, 157226 und 157228 (HIND: WKA Klemann, Hospitalwehr/Zirkulierwehr)

Die genannten Maßnahmen wurden aus dem Wasserkörper Lahn/Weilburg in den Wasserkörper Wetzbach übernommen. Der Grund für die neue Zuordnung erschließt sich uns nicht. Wir bitten daher, die Sinnhaftigkeit zu prüfen und ggf. zu begründen.

Anforderungen an kommunale Kläranlagen bezüglich Phosphorelimination

Die Kläranlage Wetzlar-Steindorf zählt gemäß Maßnahmenprogramm 2015-2021 Anhang 6/ Tabelle 2 zu den Kläranlagen, an denen zusätzliche Überwachungswerte gemäß Maßnahmenprogramm Tabelle 3-3 Nr. 3 festgelegt werden sollen (0,5 mg/l Phosphor gesamt P_{ges} in 24h-Probe und 0,2 mg/l Orthophosphat-Phosphor $oPO_4\text{-P}$ in 24h-Probe).

Ist -Zustand

Bereits im derzeitigen Ausbauzustand wird für die KLA Wetzlar die gem. Abwasserverordnung (AbwV), Anhang 1 festgelegte gesetzliche Mindestanforderung für Kläranlagen der Größenklasse 4 (bis 100.000 EW) von 2,0 mg/l P_{ges} deutlich unterschritten.

Zur Phosphor-Elimination (P-Elimination) wird auf der KLA Wetzlar das Verfahren der chemischen Fällung (Simultanfällung) angewandt. Hierbei wird im Ablauf der biologischen Behandlungsstufe ein Metallsalz (Aluminium-Eisen-Chlorid) zudosiert. Es entsteht ein unlöslicher Metall-Phosphat-Komplex, der ausgefällt wird.

Zwar konnte in Wetzlar die P-Elimination in den letzten Jahren optimiert und der Fällmittelbedarf weiter reduziert werden, jedoch ist festzustellen, dass das eingesetzte Verfahren primär dazu geeignet ist, den bestehenden Überwachungswert von 1,0 mg/l P_{ges} einzuhalten. Dies bedeutet auch, dass im Anlagenablauf der KLA Wetzlar gegenwärtig schon ein vergleichsweise niedriger Betriebswert (Jahresmittelwert) von 0,7 mg/l P_{ges} erzielt wird. Bei einer für das Jahr 2014 ermittelten Zulauffracht von rd. 44.483 kg P_{ges} /a und einer Abauffracht von 6.485 kg P_{ges} /a konnte somit eine P-Elimination von über 85 % realisiert werden.

Die Phosphor-Vorbelastung des Wasserkörpers im Oberlauf der Lahn bis zur Einleitstelle Ablauf KLA Wetzlar kann demgegenüber auf Grundlage der Gewässergütebeurteilung als vergleichsweise hoch bewertet werden, was diesbezüglich auch Potential zur Reduzierung von P-Emissionen schon im Oberlauf der Lahn aufzeigt. Dies sollte jedoch nicht zum Nachteil der flussabwärts liegenden Direkteinleiter führen.

Soll-Zustand

Die geplanten Anforderungen/ Überwachungswerte für die KLA Wetzlar würden sich mit der Umsetzung des Maßnahmenprogramms deutlich verschärfen. Zudem wäre ein weiterer zusätzlicher Überwachungsparameter ($oPO_4\text{-P}$) mit dem entsprechenden betrieblichen Aufwand zu beachten.



Entwurf: Stand 21.05.2015

Bei einer Reduzierung des Überwachungswertes auf 0,5 mg/l P_{ges} ist davon auszugehen, dass diese Anforderung mit dem bestehenden Verfahren der KLA Wetzlar zur P-Elimination nicht eingehalten werden kann. Im Anlagenablauf verbleibt ein nicht fällbarer, gelöster P-Anteil und Suspensa mit partikulär gebundenem Phosphat (abfiltrierbare Stoffe).

Aus diesem Grund wäre ein anderes Behandlungsverfahren einzusetzen. Ein für dieses Reinigungsziel geeignetes Verfahren ist die Flockungsfiltration (vergl. „Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen“, Kap. 4.3.4, HMULV 2011.). Hierbei werden die durch eine zusätzliche Fällmittelzugabe gebildeten Makroflocken in einer der Nachklärung nachgeschalteten Prozesseinheit durch Filtration abgetrennt. Dies kann durch Flächenfilter (Tuchfilter) oder Raumfilter erfolgen. Da die Abwasserbehandlung im Hauptstrom erfolgt, ist das Verfahren entsprechend aufwändig und kostenintensiv.

Gemäß der „Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen“ werden exemplarisch allein die Investitionskosten einer Tuchfiltrationsanlage/ Mikrosiebung als einfachste und kostengünstigste Verfahrensvariante der Flockungsfiltration mit 2.000 m³/h Durchsatzleistung als grober Richtwert mit ca. 2 Millionen Euro angegeben.

Für die KLA Wetzlar mit einer max. Durchsatzleistung von 2.700 m³/h ergeben sich auf dieser Grundlage angenommene Kosten von schätzungsweise mind. 2,5 bis 3 Mio. Euro. Bei Umsetzung eines aufwändigeren Filtrationsverfahrens (z.B. Sand-, Mehrschicht-, Membranfiltration) steigen die investiven Kosten noch weiter an. Neben den daraus resultierenden Kapitalkosten kämen die laufenden Betriebskosten in bedeutender Größenordnung noch hinzu.

Vorliegende Kostenangaben aus Modellrechnungen der vorgenannten Arbeitshilfe haben jedoch nur bedingt Aussagekraft. Eine belastbare Gesamtkostenabschätzung unter Berücksichtigung der fallspezifischen Rahmenbedingungen für die KLA Wetzlar kann deshalb erst nach eingehender Bewertung vorgenommen werden.

Grundsätzlich wäre eine derartige Investition mit der Abwasserabgabe nach dem AbwAG verrechenbar, da für den Parameter P eine Frachtminderung > 20 % erfolgt. Da aber eine Verrechnung nur bis max. 3 Jahre rückwirkend in einer Höhe von insgesamt ca. 570.000 € (3 Jahre x 190.000 €/a) erfolgen kann, verbliebe der Großteil der zu tragenden Investitions- bzw. Kapitalkosten sowie dauerhaft die Betriebskosten beim Abwasserverband Wetzlar, der sich letztlich über die angeschlossenen Gebührenzahler refinanzieren müsste.

Die Umlage der Kosten auf die Nutzer der kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen nach dem Kostendeckungsprinzip gem. KAG ist gem. Maßnahmenprogramm planmäßig offensichtlich das wesentliche Finanzinstrument zur Umsetzung der vorgegebenen P-Elimination (vergl. Kap. 3.2.1). Aus kommunaler Sicht wäre demgegenüber die Einrichtung eines finanziell angemessen ausgestalteten Landes-Förderprogramms der richtige Weg, um einen zielgerichteten Ausbau der Kläranlagen zur Reduzierung der P-Belastung zu ermöglichen und um die hierfür gebotene Akzeptanz zu verbessern.



Entwurf: Stand 21.05.2015

Es bleibt festzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb einer entsprechenden Behandlungsstufe in jedem Fall einen zusätzlichen bedeutsamen Kostenfaktor darstellt. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Maßnahme eine Erhöhung der Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser nach § 26 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar nach sich ziehen wird.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch den höheren Fällmittelbedarf zur P-Elimination eine zusätzliche Aufsalzung im Anlagenablauf erfolgt, die zu einer stärkeren Belastung der Lahn führt. Da eine Vielzahl kommunaler Kläranlagen in Hessen als Direkteinleiter betroffen sind, ist die daraus resultierende vergrößerte Salzfracht nicht unbedeutend und trägt nicht zur Verbesserung eines „guten ökologischen Zustands“ der betroffenen Wasserkörper bei. Dies ist jedoch erklärtes Ziel der WRRL.

Ebenfalls werden die in Hessen in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand forcierten und umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz auf kommunalen Kläranlagen durch die Forderung nach immer schärferen Überwachungswerten quasi konkretisiert. Energie- und Kostenaufwand steigen exponentiell, je tiefer das Qualitätsziel festgelegt wird.

Aufgrund der aufgezeigten Kosten und Auswirkungen stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 16, Absatz 6 der Wasserrahmenrichtlinie noch gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Kortlüke
Umweltdezernent

Kopie:
Hessischer Städtetag
Amt 39
Amt 61
Amt 66
Amt 68
Amt 80